

Wie das Recht unser Alter bestimmt

Vom Umgang des Staats mit dem Individuum: Altersgrenzen fixieren Lebenslauf

Die Altersgrenzen in unserem Rechtssystem segmentieren den menschlichen Lebenslauf in Lebensphasen. Damit ist es der Gesetzgeber, der entscheidet, wann es in unserem Leben zu kalendarisch genau definierten Statuspassagen kommt. Wer als Rentner vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen ist – und so zumindest in einem ökonomischen Sinn alt zu sein hat –, bestimmt das Recht mit dem Rentenalter genauso, wie es festlegt, dass man mit 16 noch jung ist und nicht wählen oder Auto fahren darf. Unser gesamter Lebenslauf ist umfassend juridifiziert worden.

Ende der Variabilität –
Starre gesetzlich
Zeitvorgaben

Mit der Zahl der neuen Altersgrenzen scheint auch der Glaube an deren Effizienz zu wachsen. Die Ausweitung der staatlichen Kinderbetreuung vor dem dritten Lebensjahr wird nicht nur damit begründet, dass Eltern dann ihre beruflichen Interessen autonomer realisieren können, sie soll insbesondere dazu beitragen, die rückläufige Geburtenrate zu bekämpfen und somit klassische Bevölkerungspolitik zu betreiben. Die Erwartungen an das Recht sind also hoch, und sie wachsen weiter. Es soll Embryos schützen, Kindern und Jugendlichen eine adäquate Entwicklung ermöglichen, Bevölkerungspolitik betreiben, vor Diskriminierung im Alter bewahren^{1/} und ein würdiges Sterben ermöglichen.^{2/}

Anders als in frühneuzeitlichen Gesellschaften passieren nun alle Individuen wie an einen Zeitstrahl gebunden zu jeweils gleichen Zeitpunkten in ihrem Leben Altersgrenzen, die in neue Situationen und Rollen führen. Altern ist eben kein rein naturwissenschaftlicher Vorgang, ein menschliches Altern allein im Labor kann es nicht geben. Der Gesetzgeber wirkt an der Definition des Alters maßgeblich mit. Um es plakativ zu sagen: Recht macht alt, oder es macht jung. Dabei kommt es weniger darauf an, wie der Einzelne sich zu dem jeweils juristisch definierten Zeitpunkt fühlt.



Kommen bestimmte Pflichten zu früh oder Rechte zu spät? Ob man sich älter und reifer oder jünger und vitaler, als das Recht der Altersgrenzen uns glauben machen will, fühlt, ist für die Durchsetzung dieser Normen kein Kriterium.

Altersgrenzen sind Ausdruck einer massenhaften Generalisierung im Umgang von Staat und Gesellschaft mit Individuen. Der moderne Interventionsstaat rationalisiert so den Umgang mit seinen Bürgern. Das war nicht immer so. In der Frühen Neuzeit war dieses kalendarische Alter zwar auch schon präsent. Viele Altersgrenzen wie die Geschäftsfähigkeit oder das Mindestalter für den Ämterzugang stammen aus dem römischen oder kirchlichen Recht oder folgen schlicht gesellschaftlichen Beobachtungen und Bräuchen. Die Definition, wer alt und wer jung war, erfolgte je nach sozialem Kontext und war bis weit ins 19. Jahrhundert wesentlich variabler. Wer den Hof mit 38 übergab, zog aufs Altenteil; wer dies mit 74 tat, blieb bis dahin jung. Fragte man Menschen in der Frühen Neuzeit nach ihrem Alter, so waren die

Antworten genauso vage wie die sich daran anknüpfenden rechtlichen Regeln. Die Einführung des Rentenalters mit der Bismarckschen Sozialversicherung von zuerst 70, später 65 und heute wieder 67 Jahren ist die wichtigste neue Altersgrenze der letzten 200 Jahre. Sie stammte ursprünglich aus dem Beamtenrecht und vollzog im 20. Jahrhundert einen regelrechten Siegeszug. Sie ist seit Generationen die entscheidende Statuspassage ins Alter.

Alles bleibt alt:
Die Rechtsprechung des
Bundesverfassungsgerichts

Rechtlich gesetzte Altersgrenzen fixieren ein bestimmtes Lebensmodell, einen als idealtypisch betrachteten Entwicklungsverlauf und bauen darauf entsprechende Schutz- und Sanktionskonzepte auf. Diese Einteilung des Lebens(laufs) haben Sozialwissenschaftler in den letzten 20 Jahren untersucht und dabei das Konzept des institutionalisierten Lebenslaufs entwickelt, das im Wesentlichen auf einer Dreiteilung in Jugend, Erwerbsbiografie und dem eigentlichen Alter beruht und sich

Die Lebenstreppe gehörte über vier Jahrhunderte zur beliebten Darstellung des fortschreitenden Lebensalters. Die meisten Bilder des 19. Jahrhunderts zeigen bürgerliches Wohlverhalten: Fleiß und Strebsamkeit führen zu hohem sozialen Ansehen in der Mitte des Lebens, gefolgt in absteigender Linie von Verzicht auf Herrschaft und Verlust der gesellschaftlichen Bedeutung – wie in diesen »Altersstufen« aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts [kolorierter Kupferstich, Nürnberg bei Friedrich Campe].



Unterhaltsam und belehrend – so wurden die Wertvorstellungen des Bürgertums in dem »Stufenalter des Menschen« vermittelt [kolorierter Kupferstich, Nürnberg, um 1835, bei G. N. Renner & Schuster].

am Lebenslauf eines männlichen Angestellten orientiert. Der Umstand, dass viele unserer Altersgrenzen, allen voran das Rentenalter, in mehr als 100 Jahren fast unverändert Bestand hatten, zeigt eines sehr deutlich: Einmal gefundene Altersgrenzen beweisen ein enormes Beharrungsvermögen. Sie bleiben auch dann noch in Stein gemeißelt, wenn die ihnen zugrunde liegenden Annahmen über Leistungsfähigkeit oder die Rolle in einer angenommenen Generationenfolge längst nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen. Dies soll im Folgenden am Beispiel der Renten- und Pensionsgrenzen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gezeigt werden.

Die meisten Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu Altersgrenzen betreffen die Berufsfreiheit aus Artikel 12 des Grundgesetzes. Überprüft wird in der Regel, ob eine Pensions- oder Rentengrenze und der mit ihr unfreiwillig erzwungene Abschied aus dem Berufsleben mit der Berufsfreiheit zu vereinbaren ist. Bemerkenswert ist zunächst die Feststellung, dass bisher praktisch keine der vom Gesetzgeber statuierten Altersgrenzen vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben wur-

den. Immer wieder finden sich zwei Begründungsmuster, um die im Recht verankerten Altersgrenzen zu bestätigen. In einem ersten Muster erscheinen ältere Menschen als potenzielles Sicherheitsrisiko in Berufen mit hoher Verantwortung für die individuelle oder kollektive Sicherheit. Zunehmende physische und kognitive Defizite werden als Begleitumstand des Alterns betrachtet, die Rechtsgüter Dritter gefährden. Entsprechend erscheinen Altersgrenzen, die zu einem festen Zeitpunkt des als verallgemeinerungsfähig betrachteten Alterungsprozesses die Berufsfreiheit einschränken, politisch geboten und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Im zweiten Rechtfertigungsmuster dienen feste Altersgrenzen als Garant für Zugangs- und Teilhabechancen jüngerer Menschen. In den Beziehungen der Generationen untereinander ist es nun der Staat, der steuernd in die Verteilungskämpfe zwischen den Generationen eingreift. Die extern gesetzte Grenze ist so der Disposition der Generationen entzogen, die um begrenzte Güter konkurrieren.

Beide Bestärkungsformeln stehen nicht gleichberechtigt nebenei-

Das Lebensalter und die vier Jahreszeiten: Die Wachstumsphasen der Natur und des Menschen werden in diesen Kupferstichen von Martin Engelbrecht [Augsburg, 1. Hälfte 18. Jahrhundert] mit den moralischen Kategorien des 18. Jahrhunderts gemessen. So lebt man im reifen Mannesalter und als Greis nur dann sorgenfrei, wenn man schon früh die bürgerliche Haupttugend, den Fleiß, entwickelt hat – dies vermitteln die ergänzenden Verse.

ander, vielmehr stützt die zweite in der Regel die erste. Die Frage, ob die Tatsachen, die diesen Annahmen zugrunde liegen, wenn schon nicht dem konkreten Einzelfall, dann doch der Altersgruppe in ihrer Mehrheit gerecht werden, wird nicht gestellt. Immer wieder haben Hebammen, Notare, Professoren und Bezirkschornsteinfegermeister¹³¹ gegen ihre Zwangsverrentung geklagt, exemplarisch soll hier kurz auf den Fall der Statiker aus dem Jahr 1983 eingegangen werden: Eine gesetzliche Regelung in der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein, nach welcher die Anerkennung eines Prüflingenieurs für Baustatik mit Vollendung des 70. Lebensjahres erlischt, wurde für verfassungskonform erklärt: »Die Bedeutung der Standfestigkeit der Gebäude für die öffentliche Sicherheit rechtfertigt die Einführung einer Altersgrenze für Prüflingenieure.«¹⁴¹ Es wird nicht näher hergeleitet, wie das Alter mit der nachlassenden Fähigkeit, die Standfestigkeit von Gebäuden zu bestimmen, zusammenhängen könnte. Stattdessen wird auf die gefestigte Rechtsprechung zu Altersgrenzen und den Umstand verwiesen, dass Altersgrenzen allgemein etabliert seien.

Vorteile des Alters:
Pragmatische Intelligenz
und Erfahrungswissen

Die modernen Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und Al-



tersforschung scheinen in der Rechtsprechung des Gerichts noch nicht angekommen zu sein. Weder wird, wie mittlerweile in der Wissenschaft gängig, zwischen einem aktiv zu gestaltenden dritten Alter und dem hochbetagten vierten Alter unterschieden, noch wird die eigentlich auf der Hand liegende Frage gestellt, ob der ältere Ingenieur tatsächlich schlechtere Entscheidungen trifft als sein junger Kollege mit nur wenig Berufserfahrung. Die Antwort ist auch nicht leicht zu geben. Dieser und anderen Fragen geht ein Netzwerk aus Altersforschern in der Max-Planck-Gesellschaft im Rahmen des »MaxNet on Aging« gemeinsam mit schwedischen und amerikanischen Wissenschaftlern nach. Initiiert wurde es von dem im November 2006 verstorbenen Altersforscher Paul B. Baltes, der auch im Rahmen der »Berliner Altersstudie« empirische Grundlagen für die Beantwortung dieser Fragen geschaffen hat.¹⁵¹

Untersucht man die Leistungsfähigkeit älterer Menschen, so stellt sich heraus, dass es durchaus »Kategorien der Intelligenz gibt, bei denen das Älterwerden hilft.«¹⁶¹ Zwar nehmen Schnelligkeit und Genauigkeit der Informationsaufnahme ab. Dies kann aber zum einen erfolgreich durch selektive Optimierung kompensiert werden.¹⁷¹ Zum anderen bleibt die »pragmatische Intelligenz« erhalten und führt zusammen mit einem angesammelten

Erfahrungswissen zu sehr positiven Ergebnissen. Gerade das dritte Alter ist aber, wie vielleicht keine andere Lebensphase, von großen individuellen Unterschieden geprägt oder, wie Paul B. Baltes es ausdrückt: »Alten ist gekennzeichnet durch Plastizität (Formbarkeit), Variabilität zwischen Funktionen und Personen und ein hohes Maß an biografischer Individualität.«¹⁸¹ Hier ist nicht der Ort, den Gründen für die hohe Bandbreite individueller Leistungsfähigkeit und Gesundheit nachzugehen.

Festzuhalten ist aber immerhin, dass ein Mann oder eine Frau, die etwa im Jahre 1907 das Renteneintrittsalter erreichten, medizinisch wenig mit ihren Altersgenossen 100 Jahre später gemeinsam haben. Beide Alterskohorten passieren aber die gleichen Altersgrenzen mit ähnlichen rechtlichen Konsequenzen. Das Bundesverfassungsgericht scheint dies nur auf den ersten Blick nicht zur Kenntnis genommen zu haben. Eine Erklärung für seine Rechtsprechung, die alleine auf die Zurückhaltung des Gerichts bei der Aufhebung gesetzgeberischer Entscheidungen Bezug nähme, würde zu kurz greifen. Stattdessen wird die Renten- und Pensionsgrenze vor allem zur Stellschraube, um die in Not geratenen sozialen Sicherungssysteme zu justieren. Man kann Karlsruhe vielleicht nicht zumuten, dieser Tendenz mit Mitteln der Verfassungsrechtsprechung entgegenzutreten, weil hier nur politi-

sche Entscheidungen am Maßstab der Verfassung zu überprüfen sind. Es wäre aber an der Zeit, die ins Feld geführten Hilfsargumente kritisch zu überprüfen und sich so der Grundlagen der eigenen Entscheidung zu vergewissern. Dies gilt umso mehr, als die aus der Rentenversicherung und dem Beamtenrecht stammende Altersgrenze immer stärker auch auf die ehemals »freien« Berufe wie niedergelassene Ärzte, Notare und die genannten Statiker ausgedehnt wird. Als Ergebnis wären manche Altersgrenzen sicherlich entbehrlich oder könnten einer Einzelfallprüfung weichen.

Für das Renteneintrittsalter liegen die Dinge aber komplizierter. Gerade diese Altersgrenze wird von vielen auch als Schutz vor einem endlosen Erwerbsleben betrachtet. Ein besserer Dialog zwischen den medizinischen und psychologischen Prozessen des Alterns und den juristischen Definitionen, wer alt oder jung ist, tut aber not. ♦

Dr. Stefan Ruppert, 36, studierte in Frankfurt Rechtswissenschaften. Er wurde bei Prof. Dr. Dr. Michael Stolleis mit einer Arbeit zu den Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert promoviert. Die Dissertation wurde mit der Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft ausgezeichnet. Von 2001 bis 2003 arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht bei Prof. Dr. Udo Di Fabio und betreute im Wesentlichen das NPD-Verbotverfahren. Seit 2005 leitet er am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte die selbstständige wissenschaftliche Nachwuchsgruppe »Lebensalter und Recht«, die sich mit der Segmentierung des menschlichen Lebenslaufs durch Altersgrenzen und altersspezifische Regelungen im 19. und 20. Jahrhundert befasst.

